

# Regionaler Ressourcenvertrag

zwischen dem

**Kanton Bern, handelnd durch die Sicherheitsdirektion**

und der

**Gemeinde Muri (Gemeinde), handelnd durch den Gemeinderat**

betreffend

**Erbringung von Leistungen der Sicherheits- und Verkehrspolizei durch die Kantonspolizei Bern**

gestützt auf das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)

---

## **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup>Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag regelt die Leistungen der Sicherheitspolizei und Verkehrspolizei, die durch die Kantonspolizei Bern gemäss vorliegendem Vertrag in der Gemeinde zu erbringen sind, die finanzielle Abgeltung dieser Leistungen und die Übertragung von Aufgaben der gerichtlichen Polizei an die Gemeinde.

## **Art. 2 Leistungsumfang**

<sup>1</sup>Die Gemeinde kauft beim Kanton polizeiliche Leistungen im Umfang von **2** Personaleinheiten (entspricht 2'880 Arbeitsstunden) ein.

<sup>2</sup>Folgende polizeilichen Leistungen kommen in Frage:

- Präventive Präsenz
- Bearbeitung von Brennpunkten
- Ordnungsdienst bei Veranstaltungen
- Beratung/Instruktion/Auskunft/Analyse
- Brennpunktbezogene Präventionsangebote
- Polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfe

<sup>3</sup>Die Leistung bestimmt sich nach der Jahresplanung, der Schwerpunktsetzung sowie der Einzelfallsteuerung gemäss Artikel 27 und 45 PolG.

<sup>4</sup>"Vollzugshilfeleistungen": Die Gemeinde kauft bei der Kantonspolizei Bern gestützt auf Artikel 25 Absatz 3 PolG polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen ein (z.B. Zustellungen von Betreuungsurkunden). Die hierfür effektiv vorgesehenen Leistungen ergeben sich jeweils aus der Jahresplanung.

### **Art. 3 Anpassung des Leistungsumfangs**

<sup>1</sup>Vertragsanpassungen infolge Veränderung des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

<sup>2</sup>Wird der vereinbarte Leistungsumfang dauerhaft über- oder unterschritten, so ist der Vertrag anzupassen (Art. 26 Abs. 3 PolG).

### **Art. 4 Jahresplanung, Reporting und Controlling**

<sup>1</sup>Die Gemeinde legt bis Ende November die Jahresplanung für das nächste Kalenderjahr vor. Anlässlich der Jahresplanung geben die Gemeinden der Kantonspolizei die Schwerpunkte, Ziele und Rahmenbedingungen bekannt (Art. 28 Abs. 1 PolG).

<sup>2</sup>Die Gemeinde und die Kantonspolizei Bern legen zusammen die Bemessung und das Controlling (Art. 27 Abs. 2 PolG) sowie die Termine des Reportings fest

<sup>3</sup>Die Kantonspolizei Bern stellt der Gemeinde die für das Leistungscontrolling notwendigen Unterlagen fristgerecht, d.h. spätestens 14 Tage vor dem Besprechungstermin, zu.

<sup>4</sup>An den Reporting-Terminen werden die Ziele für die nächste Beurteilungsperiode festgelegt.

<sup>5</sup>Der Katalog der wichtigsten Schnittstellen ist im Rahmen der Jahresplanung zu überprüfen und allenfalls dem aktuellen Stand der Zusammenarbeit anzupassen.

### **Art. 5 Schwerpunktsetzung**

<sup>1</sup>Betreffend Schwerpunktsetzung kommt Artikel 27 Absatz 5 PolG zur Anwendung. Dies geschieht üblicherweise innerhalb des operativen Ausschusses (vgl. Art. 13 nachfolgend) und hat kurzfristigen Charakter.

<sup>2</sup>Betreffend der generellen Schwerpunktsetzung im sicherheitspolizeilichen Bereich kommt Art. 27 Abs. 1 PolG zur Anwendung. Dies geschieht üblicherweise innerhalb des Koordinationsausschusses (vgl. Art. 13 nachfolgend) mit der Jahresplanung (Anhang 1 dieses Vertrages). Diese Schwerpunktsetzung hat langfristigen Charakter und gibt der Kantonspolizei die sicherheitspolizeiliche Strategie vor.

### **Art. 6 Einzelereignisse**

<sup>1</sup>Betreffend Einzelereignisse kommen die Artikel 44, 45 und 46 PolG zur Anwendung. Die Leistungen der Kantonspolizei Bern zur Bewältigung von Ereignissen und zur Unterstützung der Gemeinden im Rahmen der polizeilich gebotenen Vollzugshilfe werden vom Kanton Bern und von den Gemeinden je hälftig getragen. Die Abrechnung des auf die Gemeinden entfallenden Anteils erfolgt mittels Pauschale gemäss Artikel 48 PolG.

### **Art. 7 Einmalige Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter oder überdurchschnittlich grossem polizeilichem Aufwand**

<sup>1</sup>Einmalige Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter oder überdurchschnittlich grossem polizeilichem Aufwand, gehören nicht zum Leistungsumfang gemäss Artikel 2 (vorstehend) und werden in der Jahresplanung nicht berücksichtigt; sie werden der Gemeinde separat in Rechnung gestellt, sofern der mit ihnen verbundene Aufwand nicht im Rahmen des Ressourceneinkaufs kompensiert werden kann (Art. 51 Abs. 3 PolG).

<sup>2</sup>Zeichnet sich eine solche Veranstaltung ab, informieren sich die Vertragsparteien bereits im Vorfeld umgehend zwecks Klärung des weiteren Vorgehens.

<sup>3</sup>Sobald die Kantonspolizei Bern über die zur Beurteilung der Veranstaltung massgeblichen Informationen verfügt, stellt sie der Gemeinde eine Schätzung der voraussichtlich anfallenden Leistungen im Sinne einer annahmebedürftigen Offerte zu.

## **Art. 8 Brennpunktsteuerung**

<sup>1</sup>Im Rahmen des Ressourcenvertrags können gleichzeitig höchstens drei Brennpunkte definiert werden (Art. 25 Abs. 2 PolG). Sie können in den Bereichen öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie Verkehr bezeichnet werden.

<sup>2</sup>Die Gemeinde und die Kantonspolizei Bern bestimmen die Brennpunkte gemeinsam.

<sup>3</sup>Die Kantonspolizei legt die operativen und taktischen Belange fest, insbesondere die Einsatzstärke sowie die einzusetzenden Mittel. Eine durchgehende Präsenz an den Brennpunkten ist nicht vorgesehen.

<sup>4</sup>Die Leistungen und die Berichterstattung der Kantonspolizei Bern zur Behebung des Brennpunkts erfolgen wirkungsorientiert. Über die weitere Bearbeitung des Brennpunkts sprechen sich die Kantonspolizei Bern und die Gemeinde regelmässig ab.

## **Art. 9 Leistungsabgeltung**

<sup>1</sup>Die Abgeltung für die Leistungen der Kantonspolizei Bern beträgt **321'552 Franken** (Stand 2025) pro Jahr (bzw. 2 Ressourcen gemäss Art. 28 Abs. 2 PolG i.V.m. Art. 8 PolV). Die Leistungsabgeltung wird jährlich an die Entwicklung der Gehälter des Kantonspersonals angepasst (Art. 28 PolG).

<sup>2</sup>Die von der Kantonspolizei Bern zu erbringende Leistung im Rahmen des Leistungseinkaufs nach Absatz 1 vorstehend wird in der Jahresplanung nach Art. 4 vorstehend festgelegt. Die Jahresplanung definiert die in den einzelnen Kategorien gemäss Art. 2 Abs. 2 vorstehend zu erbringenden Leistungen.

<sup>3</sup>Die Leistungsabgeltung wird dem Kanton jährlich in zwei gleichen Raten am 30. Juni und am 31. Dezember überwiesen. Bei verspäteter Zahlung ist der dafür gesetzlich vorgesehene Verzugszins gemäss FHG i.V.m. FHaV und BEZV geschuldet. Die Pauschale gemäss Artikel 48 PolG (Beteiligung der Gemeinden an den durch die Ereignisbewältigung und die polizeilich gebotene Vollzugshilfe anfallenden Kosten) wird separat in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup>Die Pauschale gemäss Art. 9 PolV wird von der Abgeltung gemäss Absatz 1 vorstehend bei der ersten Rechnungsstellung in Abzug gebracht werden (vgl. Art. 29 PolG).

## **Art. 10 Gebühren für Leistungen zugunsten Dritter**

<sup>1</sup>Leistungen der Kantonspolizei Bern zugunsten von privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern auf dem Gebiet der Gemeinde sind in der Abgeltung enthalten (Art. 51 Abs. 1 PolG).

<sup>2</sup>Die Kantonspolizei Bern stellt den privaten Veranstalterinnen und Veranstaltern keine Rechnung. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen, welche in mehreren Gemeinden stattfinden (Art. 53 Abs. 1 PolG).

<sup>3</sup>Eine allfällige Weiterverrechnung des in der Abgeltung enthaltenen Aufwandes der Gemeinde und die Gewährung von Rabatten an die Veranstalterinnen und Veranstalter ist Sache der Ge-

meinde. Die Kantonspolizei Bern übermittelt der Gemeinde rechtzeitig die für die Rechnungsstellung an die Veranstaltenden notwendigen Daten. Beabsichtigt die Gemeinde die Weiterverrechnung, stellt ihr die Kantonspolizei Bern auf entsprechenden Wunsch hin zum Voraus eine Offerte über die voraussichtlich anfallenden Leistungen zu. Die Geltendmachung von Mehrkosten infolge von massgeblichen Lageveränderungen bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup>In Bezug auf die Kostenüberwälzung bei Veranstaltungen mit Gewalttätigkeiten gelten die Artikel 54 ff. PolG.

### **Art. 11 Haftung**

<sup>1</sup>Für die Einsätze der Kantonspolizei Bern haftet der Kanton nach Artikeln 177 ff. PolG.

### **Art. 12 Delegation von gerichtspolizeilichen Kompetenzen an die Gemeinde**

<sup>1</sup>Gestützt auf Artikel 34, 35, und 36 PolG werden der Gemeinde die polizeilichen Kompetenzen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs, zum Betrieb von Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen sowie die Kompetenzen zur Erhebung von Bussen bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung i.S.v. Art. 75 PolG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 PolV übertragen.

<sup>2</sup>Details sind in Anhang 2 (Kompetenzübertragung) sowie im Schnittstellenkatalog (Anhang 3) geregelt.

### **Art. 13 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup>Konkrete und einzelfallabhängige Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrags werden zwischen der Bezirkschefin oder dem Bezirkschef Ostermundigen und der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Zentrale Dienste der Gemeinde geklärt.

<sup>2</sup>Allgemeine und grundlegende Fragen der Umsetzung des Ressourcenvertrags sind zwischen der Chefin oder dem Chef der Stationierten Polizei Bern Ost sowie der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter Sicherheit der Gemeinde zu klären. Bei Bedarf können die Regionenchefin oder der Regionenchef Bern oder das zuständige Mitglied des Gemeinderates beigezogen werden.

### **Art. 14 Leistungsabbau und Vertragsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Bei einem Leistungsabbau oder bei Vertragsstreitigkeiten richtet sich das Vorgehen nach Artikel 42 PolG.

### **Art. 15 Datenbearbeitung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde verpflichtet sich, der Kantonspolizei Bern die für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben erforderlichen Personendaten, soweit dies nicht gesetzlich ausgeschlossen ist, zur Verfügung zu stellen. Sie gewährt insbesondere die im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung notwendige Einsicht in die Einwohnerkontrolldaten und die gewerbepolizeilichen Daten.

<sup>2</sup>Polizeiliche Daten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, werden der Gemeinde von der Kantonspolizei Bern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

### **Art. 16 Anhang**

<sup>1</sup>Integrierende Vertragsbestandteile in nachstehender Reihenfolge sind:

- Anhang 1: Jahresplanung
- Anhang 2: Delegation von gerichtspolizeilichen Kompetenzen
- Anhang 3: Schnittstellenkatalog

<sup>2</sup>Für den Fall von Widersprüchen zwischen den hiervor aufgezählten Vertragsbestandteilen 1 - 3 gehen die erstgenannten den später genannten Vertragsbestandteilen vor. Der Ressourcenvertrag geht seinen Anhängen vor. Im Falle von Widersprüchen unter den Anhängen sind diese unter den Anhängen möglichst harmonisierend auszulegen. Ist eine harmonisierende Auslegung nicht möglich, geht diejenige Formulierung vor, die dem Vertragsziel bzw. dessen Sinn und Zweck am besten entspricht.

#### **Art. 17 Kündigungsbestimmung**

<sup>1</sup>Vorliegender Ressourcenvertrag kann gemäss Artikel 26 Absatz 2 PoIG unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per 30. April oder 30. September gekündigt werden.

#### **Art. 18 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit Inkrafttreten des vorliegenden Ressourcenvertrags werden sämtliche bestehenden Verträge zwischen der Gemeinde und der Kantonspolizei Bern über die polizeiliche Zusammenarbeit aufgehoben.

#### **Art. 19 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Die Zustimmung der zuständigen finanzkompetenten Organe bleibt vorbehalten.

Bern,

Muri,

Für die Sicherheitsdirektion  
des Kantons Bern

Für den Gemeinderat

Philippe Müller  
Sicherheitsdirektor des Kantons Bern

Jan Köbeli  
Gemeindepräsident

Christian Brenzikofer  
Kommandant der Kantonspolizei Bern

Corina Bühler  
Gemeindeschreiberin